

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt, und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 13. Hornung 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der zweite Staatschreiber,

Finsler.

G e s e t z

über Ertheilung von Wasserrechten und Bestimmung der Wasserzinse.

§. 1. Die Benutzung der Gewässer zu Betreibung von Wasserwerken ist ein Regal des Staates; demselben steht die Befugniß zu, durch seine Behörden das Recht zu dieser Benutzung zu verleihen und die Vorkehrungen, wodurch dieselbe möglich gemacht oder begünstigt werden soll, wie Dämme, Wuh-rungen, Anlegung von Kanälen, Teichen und ähnliche für solche Wasserwerke dienliche Einrichtungen zu gestatten.

§. 2. Zu Errichtung neuer Wasserwerke oder zu Vermehrung der Wasserkraft bestehender Werke

ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Nach vorhergegangener Untersuchung durch einen Sachkundigen wird diese Bewilligung ertheilt, wenn keine Gefahren oder Nachtheile in polizeylicher Hinsicht davon zu besorgen und allfällige Privat-Einsprachen gehoben sind.

Die nähern Bestimmungen über den Umfang der verliehenen Wasserberechtigung werden in einer dem Gesuchsteller einzuhändigenden Urkunde festgesetzt.

§. 3. Die Wasserkraft, welche einem Gewerbe zugetheilt wird, besteht aus der Menge des bey mittlerem Wasserstande in der Zeitsecunde auf das Rad fließenden Wassers in Kubikfuß mit der vorhandenen Fallhöhe in Fuß multiplicirt. Beträgt diese Multiplication 20 Ganze, so ist eine Maseinheit der mechanischen Kraft vorhanden. Die Wasserkraft, welche für die bewilligte Errichtung oder Erweiterung eines Wasserwerkes benutzt wird, soll von dem beauftragten Sachkundigen nach erfolgter Anlage der Wasserleitungen und des Wasserwerkes gemessen, jedoch dabey die durch Anlegung oder Erweiterung von Zeichen oder durch Bohren artesischer Brunnen, oder durch angekaufte, in wirklichem Privatbesitze gestandene Gewässer, auf Kosten des Eigenthümers vermehrte Wasserkraft in Abzug gestellt werden. Zu diesem Ende hin ist der Besitzer verpflichtet, durch das Statthalteramt den Rath des Innern sogleich nach Vollendung des Wasserwerkes davon in Kenntniß zu setzen.

Die nähern Bestimmungen über das bey der Vermessung zu beobachtende Verfahren sind einem

vom Regierungsrathe besonders zu erlassenden Reglement vorbehalten.

§. 4. Von jedem neu ertheilten oder durch vermehrte Wasserkraft verstärkten Wasserwerke hat der Eigenthümer dem Staate einen jährlichen Wasserzins zu entrichten, welcher vom Regierungsrathe auf den Experten-Bericht, der dem Zinspflichtigen mitzutheilen ist, in der Art festgesetzt wird, daß von jeder in dem Art. 3. bestimmten Maßeinheit 5 Frkn. jährlich bezahlt werden soll; dieser Kanon kann bis auf 3 Frkn. ermäßigt werden, wenn die Wasserkraft in gewöhnlichen Jahren nur einen Theil des Jahres benutzt werden kann. Für die Bewilligung zu Anlegung oder Erweiterung von Teichen ist außer den Untersuchungs- und Ausfertigungskosten weiter keine Recognition an den Staat zu entrichten. Wer nach Verlauf von 3 Jahren nach erhaltener Bewilligung keinen Gebrauch von derselben gemacht hat, ist gleichwohl zu Entrichtung einer annähernd auszumittelnden Recognition verpflichtet.

§. 5. Die Wasserrechtszinsse, welche auf den bereits bestehenden Wasserwerken haften, sind nach dem obigen Maßstabe neuerdings zu bestimmen und für die Zukunft zu berechnen; die hiefür erforderlichen Vermessungen geschehen auf Kosten des Staates.

§. 6. Die Wasserrechtszinsse können in Folge halbjähriger Aufkündigung im zwanzigfachen Werthe losgekauft werden.

§. 7. Außer denjenigen, welche den Wasserzins in Folge gegenwärtigen Gesetzes losgekauft haben werden, bleiben auch diejenigen Besitzer von Wasser-

werken zinsfrey, welche die Anerkennung oder Ertheilung dieser Befreyung früher von zuständiger Behörde erlangt haben, oder von welchen seit dem Jahre 1816 kein Wasserzins gefordert worden ist.

§. 8. Die Wasserrechtsbegehren sind dem Statthalteramte des Bezirkes, wo das zu benutzende Gewässer liegt, in einem schriftlichen Gesuche einzugeben, und von demselben in einer kurzen Anzeige durch das Amtsblatt und Kirchenruf bekannt zu machen, unter Ansetzung eines peremptorischen Termins von vier Wochen zu schriftlicher Eingabe allfälliger Einsprachen. Nach Abfluß dieses Termins wird das Statthalteramt das Begehren nebst den allfälligen Einsprachen dem Rathe des Innern zustellen, welcher durch einen Sachkundigen die Untersuchung zu veranstellen, und wenn das Wasserrecht an einem Fluß oder Strom gewünscht wird, ein Gutachten des Wasserbau-Departements einzuholen hat.

§. 9. Auf den Bericht des Sachkundigen wird der Rath des Innern, wenn keine polizeylichen Gründe oder beharrliche Einsprachen entgegenstehen, dem Regierungsrathe einen Antrag auf Ertheilung der Bewilligung, nebst den erforderlichen nähern Bestimmungen hinterbringen.

§. 10. Wenn polizeyliche Gründe entgegenstehen, so wird der Rath des Innern von sich aus den Gesuchsteller abweisen, unter Vorbehalt des Recurses an den Regierungsrath.

§. 11. Der Gesuchsteller hat die Kosten der statthalteramtlichen Einleitung, der Untersuchung

des Sachkundigen, so wie die Gebühr für Ausfertigung der Wasserrechtsurkunde zu bezahlen.

§. 12. Diejenigen welche, ohne die erforderliche Bewilligung des Regierungsrathes vorher angefragt und erhalten zu haben, neue Wasserwerke anlegen oder die bestehenden Wuhrunen oder Wasserleitungen Behufs Vermehrung der Wasserkräfte verändern würden, sind mit einer Buße von 25 bis 100 Frkn. zu belegen.

§. 13. Dem Besitzer eines bewilligten nicht losgekauften Wasserrechtes steht frey, durch eine schriftliche Eingabe und Zurückstellung der erhaltenen Bewilligungsurkunde an das Statthalteramt, in dessen Bezirk der Gewerb liegt, zu Händen des Regierungsrathes auf dasselbe zu verzichten. Nach einer solchen Verzichtleistung wird er von der weitem Entrichtung des Wasserzinses, mit Ausnahme des laufenden Jahres, befreit.

§. 14. Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. Januar 1837 in Kraft tritt, werden die Rathsverordnung vom 5. März 1816 und die Bestimmungen in dem Gesetze vom 10. May 1832, den Loskauf der Wasserrechtszinsse betreffend, aufgehoben.

§. 15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 21. März 1836.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweite Secretär,

Müseler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 26. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,
M. H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,
H o t t i n g e r.

G e s e z

über die Vermögensverwaltung des Stiftes
Rheinau.

Der Große Rath,
in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Anwendung der gleichen Grundsätze öconomischer Administration, wie bey andern Verwaltungen, so auch bey dem Stiftsgute zu Rheinau zu sichern,

verordnet:

§. 1. Die Verwaltung der Güter des Stiftes Rheinau ist unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes zunächst dem Finanzrath untergeordnet,